

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.093.152

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9636/J-NR/2022

Wien, am 01. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 03. Februar 2022 unter der Nr. **9636/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte bei den Olympischen Winterspielen in China/Peking 2022“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Gelten auch in China vor, während und nach den Olympischen Spielen 2022 für europäische TeilnehmerInnen, deren personenbezogene Daten zu Teilnahmezwecken oder zu Akkreditierung verarbeitet werden, die europäischen Datenschutzprinzipien und die DSGVO? Wenn nein, warum nicht?*
- *2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage kann das Grundrecht auf Datenschutz für europäische TeilnehmerInnen bei diesen Spielen ausgeschlossen werden?*

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366).

Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, bloße Rechtsrecherchen von Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten bzw. allgemeine Einschätzungen zu Rechtsmeinungen einzuholen.

Der sachliche und räumliche Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) richtet sich nach den Art. 2 und 3 DSGVO.

Die Anwendbarkeit des in der Frage 2 nicht näher spezifizierten „Grundrechts auf Datenschutz“ (Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [GRC], Art. 8 der [Europäischen] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK] oder § 1 des Datenschutzgesetzes [DSG]) ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen zum sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich.

Zu den Fragen 3 bis 10, 12, 15 bis 21 und 23:

- *3. Mussten alle TeilnehmerInnen eine Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung für die Akkreditierung und Teilnahme abgeben? Wenn ja, ist diese nach der DSGVO rechtswirksam? Kann diese Erklärung jederzeit widerrufen werden?*
- *4. Müssen TeilnehmerInnen während der Olympischen Spiele eine – nicht coronabedingte - Einschränkung ihrer Privatsphäre in Kauf nehmen? Wenn ja, welche?*
- *5. Gibt bzw. gab es Verhandlungen durch die Europäische Kommission mit China, um bei den kommenden Winterspielen 2022 die europäischen Datenschutzprinzipien, die Einhaltung der DSGVO und die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer sicherzustellen?*
- *6. Wenn nein, werden Sie derartige Verhandlungen und entsprechende datenschutzrechtliche Garantien einfordern? Wie ist der Stand der Verhandlungen bzw. welche Vereinbarungen wurden diesbezüglich getroffen?*
- *7. Gibt bzw. gab es Verhandlungen durch das IOC mit China, um bei den kommenden Winterspielen 2022 in Peking europäische Datenschutzprinzipien, die Einhaltung der DSGVO und die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer sicherzustellen?*
- *8. Wenn nein, werden Sie derartige Verhandlungen und entsprechende datenschutzrechtliche Garantien einfordern?*
- *9. Wie ist der Stand der Verhandlungen bzw. welche datenschutzrechtlichen Vereinbarungen wurden diesbezüglich getroffen?*
- *10. Welche personenbezogenen Daten österreichischer SportlerInnen, Betreuungspersonen und FunktionärlInnen wurden vom IOC dem Nationalen Chinesischen Olympischen Committee bzw. dem chinesischen Veranstalter für Peking 2022 übermittelt?*
- *12. Welche personenbezogenen Daten österreichischer SportlerInnen, Betreuungspersonen und FunktionärlInnen wurden vom ÖOC oder Sportverbänden dem*

IOC, dem Nationalen Chinesischen Olympischen Comitee bzw. dem chinesischen Veranstalter für Peking 2022 übermittelt?

- *15. Welche Datensicherheits-Maßnahmen wurden zwischen China und dem IOC bzw. den nationalen Olympischen Comitees vereinbart? Wer ist für die verpflichtenden Datensicherheitsmaßnahmen bei diesen Spielen verantwortlich?*
- *16. Welche personenbezogenen Daten müssen Sportlerinnen, Journalistinnen, Betreuungspersonen sowie Funktionäre bekannt geben, um akkreditiert zu werden bzw. an den Spielen in Peking teilnehmen zu können (bitte um Aufschlüsselung dieser personenbezogenen Daten)?*
- *17. Wer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher? Das IOC, das ÖOC, Sportverbände oder der Chinesische Staat, Peking oder das chinesische Nationale olympische Comitee?*
- *18. Wer tritt bei diesen Spielen in Peking datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeiter auf?*
- *19. Welche Überwachungstechnologien – insbesondere Gesichtserkennungstechnologien - die zur Identifizierung einer natürlichen Person verwendet werden (biometrische Daten) - werden in China während der Winterspiele 2022 eingesetzt? Wie soll die rechtzeitige und vollständige Löschung eingescannter bzw. aufgenommener Bilder und Daten sichergestellt werden?*
- *20. Ist Ihnen bekannt, dass alle TeilnehmerInnen der Winterspiele in Beijing die App MY2022 zur Corona-Kontaktverfolgung nutzen müssen? Wie wird die rechtzeitige und vollständige Löschung damit erfasster Daten sichergestellt?*
- *21. Welche Rechtsschutz-Möglichkeiten besitzen in China betroffene TeilnehmerInnen, deren Grundrecht auf Datenschutz vor, während und nach den Spielen in Peking verletzt wurde? Wie können europäische TeilnehmerInnen ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO wahrnehmen?*
- *23. Gibt es für die Winterspiele in Peking 2022 einen Datenschutzbeauftragten? Wenn nein, warum nicht?*

Das ist nicht bekannt und betrifft auch nicht den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Zu den Fragen 11, 13 und 22:

- *11. Lag dafür eine Genehmigung der dafür zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde vor?*
- *13. Lag dafür eine Genehmigung der nationalen Aufsichtsbehörde vor (DSB) vor? Wenn ja, wann wurde diese erteilt?*

- *22. Wurde der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) oder eine andere nationale Aufsichtsbehörde, wie in Österreich die DSB mit datenschutzrechtlichen Fragen befasst und konsultiert?*

Die Fragen 11, 13 und 22 betreffen die Tätigkeit der Datenschutzbehörde. Gemäß § 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) kann sich die Bundesministerin für Justiz bei der Leiterin der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten; dem ist von der Leiterin der Datenschutzbehörde jedoch nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde im Sinne von Art. 52 DSGVO widerspricht. Unter Beachtung dieser gesetzlich gezogenen Grenzen teile ich mit:

Die Datenschutzbehörde wurde nicht befasst, ebenso wenig der Europäische Datenschutzausschuss.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Datenübermittlungen nach Art. 44 ff DSGVO nur mehr in Ausnahmefällen eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Zur Frage 14:

- *Ist die Entscheidung des Schrems II Urteiles hinsichtlich des Datenverkehrs mit China und der Datenverarbeitung - so wie gegenüber den USA - anzuwenden?*

Soweit sich die Ausführungen im Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, Rs. C-311/18 („Schrems II“), generell auf Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer beziehen, sind diese auch auf Übermittlungen nach China anwendbar.

Zur Frage 24:

- *Werden Sie oder namhafte Vertreter ihres Ressorts diesen Winterspielen in Peking einen offiziellen Besuch abstatten? Wenn ja, warum?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

